



20.10.2016

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge, der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren sowie der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte
(COM(2015)0593 – C8-0383/2015 – 2015/0272(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Pavel Telička

KURZE BEGRÜNDUNG

Am 2. Dezember 2015 nahm die Kommission ein neues Paket zur Kreislaufwirtschaft an, das einen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft und vier Legislativvorschläge im Bereich Abfälle enthält. Mit dem hier vorliegenden Legislativvorschlag sollen Zielvorgaben für die Abfallverringerung, darunter auch Zielvorgaben für Deponien, Wiederverwendung und Recycling, festgelegt werden, die bis 2030 erreicht werden müssen. Der Vorschlag enthält außerdem ein ambitioniertes und tragfähiges langfristiges Konzept für Abfallbewirtschaftungs- und Recyclingaktivitäten.

Auch wenn sich der ITRE-Ausschuss entschieden hat, das Paket in vier separate Dossiers aufzuspalten, besteht ein enger Zusammenhang zwischen den einzelnen Dossiers. Ein Großteil der Änderungen, die Statistiken und Definitionen von Abfällen betreffen, werden im Rahmen der Abfallrahmenrichtlinie vorgestellt, wohingegen die auf diesen Definitionen oder Statistiken beruhenden Zielvorgaben und Verpflichtungen im Rahmen der anderen drei Richtlinien vorgestellt werden. Daher ist es notwendig, die Kohärenz zwischen allen Dossiers sicherzustellen.

Der Verfasser der Stellungnahme begrüßt den überarbeiteten Vorschlag der Kommission, da er auf einem breiteren, umfassenderen und zudem realistischeren Ansatz beruht. Die zuverlässige Übermittlung statistischer Daten zur Abfallbewirtschaftung ist für die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen in den Mitgliedstaaten und für eine effiziente Abfallbewirtschaftung in der Union von zentraler Bedeutung. In diesem Bereich bedarf es zweifellos weiterer Verbesserungen. Die von der Kommission vorgeschlagenen Zielvorgaben müssen ambitioniert und dennoch realistisch und für alle Mitgliedstaaten erreichbar sein, weil sich die Union andernfalls dem Risiko der Fragmentierung des Binnenmarkts und einer nicht inklusiven und damit sogar unterschiedlichen Entwicklung in diesem Bereich aussetzt. Eine langfristige Vision mit hinreichend ambitionierten Zielvorgaben ist hier das Richtige. Der Verfasser der Stellungnahme hat jedoch Zweifel hinsichtlich der Methode, die zur Festlegung der Vorgaben herangezogen wird, ohne auf ihre Eignung zu achten. Nach der Erhebung verlässlicher und vergleichbarer Daten muss zudem eine Überprüfung der Ziele und der angestrebten Ergebnisse vorgenommen werden, damit sie auf angemessenen Niveaus angesetzt sind. Der Verfasser der Stellungnahme bedauert auch, dass der gesamte Vorschlag zu wenig auf Bildung und Aufklärung ausgerichtet ist, die das Rückgrat des Übergangs bilden sollten.

Das Ziel der Änderungsrichtlinien über Altfahrzeuge, über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren und über Elektro- und Elektronik-Altgeräte besteht in der Vereinfachung der Berichtspflichten der Mitgliedstaaten. Der Verfasser vertritt den Standpunkt, dass das geltende Recht einfacher für die Mitgliedstaaten und die Unternehmen werden sollte, statt dass ihnen zusätzliche unnötige Verpflichtungen auferlegt werden, und dass es gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Marktteilnehmer zu schaffen gilt. Zusätzliche Regulierung ist nicht erstrebenswert; vielmehr sollte ein Umfeld für die Unternehmen entstehen, in dem sie entsprechend der langfristigen Strategie die umweltverträglichsten und kostengünstigsten Lösungen praktizieren können. Die Mitgliedstaaten müssen geeignete Rahmenbedingungen schaffen, wozu steuerliche Anreize und die Förderung von Industriesymbiose gehören, die diese Bedingungen entstehen lassen, damit dann die Hersteller ihrer Verantwortung gerecht werden können. Der Verfasser hat allerdings Zweifel, ob der Vorschlag der Kommission über Batterien und Akkumulatoren

solche Ergebnisse bringen wird.

Wenn die Union einen Übergang zur Kreislaufwirtschaft realistisch ins Auge fassen will, bedarf es geeigneter Infrastrukturen und eines offenen Marktes für Transportleistungen und Abfallbewirtschaftung in der EU. Dazu ist es bisher nicht gekommen, und in Zukunft kann daraus ein Hindernis für effiziente Abfallbewirtschaftung in der Union insgesamt entstehen. Darum empfiehlt der Verfasser, dass die Kommission prüft, ob eine einzige Anlaufstelle für das Verwaltungsverfahren bei Abfallverbringung eingeführt werden sollte, um Verwaltungsbelastung zu reduzieren und das Verfahren zu straffen.

Ein weiteres wichtiges Element des Rechtsrahmens ist die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach getrennter Sammlung. Die getrennte Sammlung der Geräte hat keinen Sinn, wenn keine angemessene Behandlung darauf folgt. Einzelne Mitgliedstaaten haben bereits verbindliche Normen für die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten eingeführt, und deshalb fordert der Verfasser die Kommission auf, die Einhaltung der Normenreihe EN 50625, die die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten betrifft, für verbindlich zu erklären.

Der Verfasser macht zudem auf die Ausfuhr von Produkten aufmerksam, die als Elektronikschrott eingestuft werden, und von Sekundärrohstoffen (Elektro- und Elektronik-Altgeräte, aber auch Altmittel, Kunststoffabfälle usw.) in Nicht-EU-Länder. Die Union sollte sich darauf konzentrieren, Behandlung und Recycling solcher Materialien außerhalb ihres Gebiets, wie in der Abfallrahmenrichtlinie dargelegt, zu überwachen, aber auch auf die unrechtmäßige Ausfuhr solcher Rohstoffe in Drittländer; hier geht es hauptsächlich um die Durchsetzung des geltenden Rechts. Der Vorschlag der Kommission zum Abfallrecht bietet keine Möglichkeiten, diese Probleme in Angriff zu nehmen. Die Kommission sollte sich jedoch darum kümmern, wenn sie die Verordnung über Abfallverbringung und verwandte Rechtsvorschriften überarbeitet, um Ausfuhren nach außerhalb der Union zu unterbinden und die Durchführung und Durchsetzung des geltenden Rechts in den Mittelpunkt zu rücken. Zu begrüßen ist, dass die Kommission an weiteren Vorschlägen auf Gebieten wie Ökodesign und an der Durchführung bestimmter Richtlinien arbeitet, was zur Eindämmung der unrechtmäßigen Ausfuhren von Elektronikschrott beitragen kann.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*unter Hinweis auf das Protokoll (Nr. 2)
zum EUV über die Anwendung der*

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Abfallbewirtschaftung in der Union sollte verbessert werden mit dem Ziel, die Umwelt zu schützen, zu erhalten und ihre Qualität zu verbessern, die menschliche Gesundheit zu schützen, eine umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen zu gewährleisten und eine stärker kreislauforientierte Wirtschaft zu fördern.

Geänderter Text

(1) Die Abfallbewirtschaftung in der Union sollte verbessert werden mit dem Ziel, die Umwelt zu schützen, zu erhalten und ihre Qualität zu verbessern, die menschliche Gesundheit zu schützen, eine umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen zu gewährleisten und eine stärker kreislauforientierte Wirtschaft zu fördern, **die Energieeffizienz zu erhöhen und die Abhängigkeit der EU zu verringern.**

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Es gilt für die wirkungsvolle Bewirtschaftung von Sekundärrohstoffen bei geringem Energieverbrauch zu sorgen, und FuE-Anstrengungen mit diesem Ziel sollten Vorrang erhalten. Zudem sollte die Kommission es in Erwägung ziehen, einen Vorschlag über die Klassifizierung von Abfällen vorzulegen, um die die Schaffung eines EU-Marktes für Sekundärrohstoffe voranzubringen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 a (neu)

(2a) Die wirtschaftliche Landschaft hat sich in den letzten Jahren durch technologische Fortschritte und die zunehmend globalisierten Warenströme wesentlich verändert. Diese Faktoren schaffen neue Herausforderungen an eine umweltgerechte Bewirtschaftung und Behandlung von Abfällen, und diese Herausforderungen müssen durch verstärkte Forschungsbemühungen und gezielte Regelungsinstrumente angegangen werden. Geplante Obsoleszenz ist ein zunehmendes Problem und steht dem Wesen nach im Widerspruch zu den Zielen von Kreislaufwirtschaft; darum müssen alle wesentlichen Interessenträger – die Wirtschaft, die Verbraucher und die Regulierungsbehörden – in gemeinsamer Anstrengung gegen dieses Problem vorgehen, um es auszuräumen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

(3) Die von den Mitgliedstaaten übermittelten statistischen Daten sind **unerlässlich**, damit die Kommission bewerten kann, ob das Abfallrecht in allen Mitgliedstaaten eingehalten wird. Die Qualität, die Zuverlässigkeit und die Vergleichbarkeit statistischer Daten sollten durch Einführung einer zentralen Eingangsstelle für alle abfallbezogenen Daten, Streichung hinfälliger Berichtspflichten, Benchmarking der nationalen Berichterstattungsmethoden und Berichterstattung über die Datenqualitätskontrolle verbessert werden.

(3) Die von den Mitgliedstaaten übermittelten statistischen Daten sind **unbedingt notwendig**, damit die Kommission bewerten kann, ob das Abfallrecht in allen Mitgliedstaaten eingehalten wird. Die Qualität, die Zuverlässigkeit und die Vergleichbarkeit statistischer Daten sollten durch Einführung **gemeinsamer Methoden für die Erhebung und Verarbeitung von Daten sowie durch Einführung** einer zentralen Eingangsstelle für alle abfallbezogenen Daten, **nämlich bei Eurostat, und durch** Streichung hinfälliger Berichtspflichten, Benchmarking der nationalen Berichterstattungsmethoden und

Berichterstattung über die Datenqualitätskontrolle, *der ein harmonisiertes Format zugrunde liegt, verbessert werden. Die zuverlässige Übermittlung vergleichbarer statistischer Daten zur Abfallbewirtschaftung ist für eine effiziente Durchführung und die Vergleichbarkeit der Daten von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat von zentraler Bedeutung. Daher sollten die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Durchführungsberichte die neuesten von der Kommission und den nationalen Statistikämtern der Mitgliedstaaten entwickelten Methoden heranziehen.*

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass auf die getrennte Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten eine ordnungsgemäße Behandlung folgt. Wenn die Betreiber von Anlagen zur Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten in Einzelfällen, aber nicht durchweg über ordentliche Verfahren zur Behandlung der Geräte verfügen, entstehen Umweltrisiken. In der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} wurde der Kommission die Befugnis erteilt, gemeinsame Normen für die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten auszuarbeiten (EN-Reihe 50625). Damit gleiche Wettbewerbsbedingungen entstehen und damit das Abfallrecht eingehalten und das Konzept der Kreislaufwirtschaft beachtet wird, sollte die Kommission einen Durchführungsrechtsakt erlassen, durch den die genannten Normen verbindlich

werden.

^{1a} Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 38).

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(4) Die zuverlässige Übermittlung statistischer Daten zur Abfallbewirtschaftung ist für eine effiziente Rechtsumsetzung und die Vergleichbarkeit der Daten bei einheitlichen Ausgangsbedingungen für die Mitgliedstaaten von zentraler Bedeutung. Daher sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die Berichte über die Erfüllung der in diesen Richtlinien festgelegten Zielvorgaben nach der neuesten von der Kommission und den nationalen Statistikämtern der Mitgliedstaaten entwickelten Methodik zu erstellen.

entfällt

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Abfallhierarchie nach der Richtlinie 2008/98/EG ist als eine Prioritätenfolge in Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Abfallvermeidung und -bewirtschaftung anzuwenden. Die genannte Hierarchie kommt folglich in den Bereichen Altfahrzeuge, Batterien und Akkumulatoren bzw. Altbatterien und

Altakkumulatoren sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte zum Tragen. Bei der Erfüllung der Ziele dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten die Maßnahmen treffen, die nötig sind, um die Prioritäten der Abfallhierarchie zu berücksichtigen und diese Prioritäten in der Praxis zu verwirklichen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Damit die Ziele dieser Richtlinie erreicht werden, sollte es leichter und weniger kostspielig sein, Abfall innerhalb der Union zu verbringen, und die Verfahren sollten – bei gleichbleibend anspruchsvollen Umweltschutznormen – für die Unternehmen einfacher sein. Die Kommission sollte bei der Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} Vorkehrungen dafür treffen.

^{1a} *Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1).*

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5b) Da es immer dringlicher wird, Abfälle im Sinn der Kreislaufwirtschaft innerhalb der Union zu behandeln und stofflich zu verwerten, sollte der Schwerpunkt darauf gelegt werden, dass

die Abfallverbringung den Grundsätzen und Anforderungen des Umweltrechts entspricht, vor allem den Grundsätzen der Nähe, des Vorrangs für die Verwertung und der Selbstversorgung. Die Kommission sollte prüfen, ob eine einzige Anlaufstelle für das Verwaltungsverfahren bei Abfallverbringung eingeführt werden sollte, um Verwaltungsbelastung zu reduzieren. Die Mitgliedstaaten sollten die Maßnahmen treffen, die zur Unterbindung illegaler Abfallverbringung geboten sind.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Beim Erlass dieser Richtlinie wurden die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 vorgesehenen Verpflichtungen berücksichtigt; die Richtlinie sollte im Einklang mit den in dieser Vereinbarung enthaltenen Vorgaben umgesetzt und angewandt werden.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz -1 (neu) Richtlinie 2000/53/EG Artikel 8 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Hersteller für

Artikel 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Hersteller für

jeden in Verkehr gebrachten neuen Fahrzeugtyp binnen sechs Monaten nach Inverkehrbringen Demontageinformationen bereitstellen. In diesen Informationen sind, insbesondere im Hinblick auf die Erreichung der Ziele gemäß Artikel 7 die einzelnen Fahrzeugbauteile und -werkstoffe sowie die Stellen aufgeführt, an denen sich gefährliche Stoffe im Fahrzeug befinden, soweit dies für die Verwertungsanlagen zur Einhaltung dieser Richtlinie erforderlich ist.

jeden in Verkehr gebrachten neuen Fahrzeugtyp binnen sechs Monaten nach Inverkehrbringen **elektronisch** Demontageinformationen bereitstellen. In diesen Informationen sind, insbesondere im Hinblick auf die Erreichung der Ziele gemäß Artikel 7 die einzelnen Fahrzeugbauteile und -werkstoffe sowie die Stellen aufgeführt, an denen sich gefährliche Stoffe im Fahrzeug befinden, soweit dies für die Verwertungsanlagen zur Einhaltung dieser Richtlinie erforderlich ist.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz -1 a (neu)

Richtlinie 2000/53/EG

Artikel 8a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 8a

Instrumente zur Förderung des Übergangs zu einer stärker kreislauforientierten Wirtschaft

1. Die Mitgliedstaaten ziehen geeignete wirtschaftliche Instrumente oder andere Maßnahmen heran, um einen Beitrag zum Erreichen der in dieser Richtlinie festgelegten Ziele zu leisten. Hierzu können die Mitgliedstaaten auf die in Anhang IIa aufgeführten wirtschaftlichen Instrumente und sonstigen Maßnahmen zurückgreifen.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum ... [18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] und danach alle fünf Jahre die gemäß diesem Absatz eingeführten besonderen wirtschaftlichen Instrumente oder sonstigen Maßnahmen mit.“

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Richtlinie 2000/53/EG

Artikel 9 – Absätze 1 a bis 1 d

Vorschlag der Kommission

(1a) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Daten über die Durchführung von Artikel 7 Absatz 2 für jedes Kalenderjahr. Sie übermitteln diese Daten auf elektronischem Wege binnen 18 Monaten nach Ende des Berichtsjahres, für das die Daten erhoben werden. Die Daten werden in dem von der Kommission vorgegebenen Format gemäß Absatz 1d **mitgeteilt**. Der erste Datenbericht betrifft die Daten für den Zeitraum vom 1. Januar [Jahr der Umsetzung dieser Richtlinie + 1 Jahr] bis zum 31. Dezember [Jahr der Umsetzung dieser Richtlinie + 1 Jahr].

(1b) Den Datenberichten der Mitgliedstaaten gemäß diesem Artikel liegt ein Qualitätskontrollbericht bei.

(1c) Die Kommission überprüft die gemäß diesem Artikel übermittelten Daten und veröffentlicht einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Überprüfung. In dem Bericht werden die Organisation der Datenerhebung, die Datenquellen und die von den Mitgliedstaaten angewandten Methoden sowie die Vollständigkeit, Zuverlässigkeit, Aktualität und Kohärenz der Daten bewertet. Die Bewertung kann auch spezifische Verbesserungsvorschläge umfassen. Der Bericht wird alle drei Jahre erstellt.

Geänderter Text

(1a) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Daten über die Durchführung von Artikel 7 Absatz 2 für jedes Kalenderjahr. Sie übermitteln diese Daten auf elektronischem Wege binnen 18 Monaten nach Ende des Berichtsjahres, für das die Daten erhoben werden. Die Daten werden ***anhand harmonisierter Methoden erhoben und verarbeitet, damit sie vergleichbar sind, und*** in dem von der Kommission vorgegebenen Format gemäß Absatz 1d übermittelt, ***das den Zielvorgaben bezüglich der Wiederverwendung von Daten und der Datenoffenheit entspricht***. Der erste Datenbericht betrifft die Daten für den Zeitraum vom 1. Januar [Jahr der Umsetzung dieser Richtlinie + 1 Jahr] bis zum 31. Dezember [Jahr der Umsetzung dieser Richtlinie + 1 Jahr].

(1b) Den Datenberichten der Mitgliedstaaten gemäß diesem Artikel liegt ein Qualitätskontrollbericht bei. ***Der Qualitätskontrollbericht wird in einem harmonisierten Format erstellt***.

(1c) Die Kommission überprüft die gemäß diesem Artikel übermittelten Daten und veröffentlicht einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Überprüfung. In dem Bericht werden die Organisation der Datenerhebung, die Datenquellen und die von den Mitgliedstaaten angewandten Methoden sowie die Vollständigkeit, Zuverlässigkeit, Aktualität und Kohärenz der Daten ***und die Verfügbarkeit von offenen Daten*** bewertet. Die Bewertung kann auch spezifische Verbesserungsvorschläge umfassen. Der Bericht wird ***neun Monate nach der ersten***

(1d) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung des Formats für die **Datenübermittlung** gemäß Absatz 1a. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.“

Datenübermittlung durch die Mitgliedstaaten und anschließend alle drei Jahre erstellt.

(1d) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung **der harmonisierten Methoden für die Erhebung und Verarbeitung von Daten, des Formats für die Übermittlung vergleichbarer Daten** gemäß Absatz 1a **und des Formats für den Qualitätskontrollbericht gemäß Absatz 1b.** Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)
Richtlinie 2000/53/EG
Anhang IIa (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Es wird ein Anhang IIa eingefügt, dessen Wortlaut in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt ist.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)
Richtlinie 2006/66/EG
Artikel 15 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

„(1) Behandlung und Recycling können außerhalb des **betreffenden** Mitgliedstaats oder außerhalb der Gemeinschaft vorgenommen werden, sofern die Verbringung der Altbatterien und -akkumulatoren nach der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates

(-1) Artikel 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Behandlung und Recycling können ***unter Beachtung der Prioritäten nach der Abfallhierarchie und der Umweltbelastung durch die Verbringung*** außerhalb des ***jeweiligen*** Mitgliedstaats oder außerhalb der Gemeinschaft vorgenommen werden, sofern die

vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft¹ erfolgt.

Verbringung der Altbatterien und -akkumulatoren nach der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft¹ erfolgt.

Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die zur Unterbindung illegaler Abfallverbringung geboten sind.“

(¹) ABl. L 30 vom 6.2.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2557/2001 der Kommission (ABl. L 349 vom 31.12.2001, S. 1).

(¹) ABl. L 30 vom 6.2.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2557/2001 der Kommission (ABl. L 349 vom 31.12.2001, S. 1).

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer -1 a (neu)
Richtlinie 2006/66/EG
Artikel 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1a) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 21a

Instrumente zur Förderung des Übergangs zu einer stärker kreislauforientierten Wirtschaft

1. Die Mitgliedstaaten ziehen geeignete wirtschaftliche Instrumente oder andere Maßnahmen heran, um einen Beitrag zum Erreichen der in dieser Richtlinie festgelegten Ziele zu leisten. Hierzu können die Mitgliedstaaten auf die in Anhang IVa aufgeführten wirtschaftlichen Instrumente und sonstigen Maßnahmen zurückgreifen.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum ... [18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] und danach alle fünf Jahre die gemäß diesem Absatz eingeführten besonderen

wirtschaftlichen Instrumente oder sonstigen Maßnahmen mit.“

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Richtlinie 2006/66/EG

Artikel 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 22a

Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten

1. Den Datenberichten der Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 10 und 12 liegt ein Qualitätskontrollbericht bei.

2. Die Methoden für die Erhebung, die Verarbeitung und das Format der Übermittlung von Daten werden von der Kommission durch Durchführungsrechtsakte festgelegt. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b a (neu)

Richtlinie 2006/66/EG

Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

ba) In Absatz 2 wird folgender Buchstabe ba eingefügt:

„ba) die Entwicklung der Maßnahmen zur Behandlung aller Altbatterien und -akkumulatoren, einschließlich einer Übersicht darüber, wie die beste

verfügbare Technik eingesetzt wird;“

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)

Richtlinie 2006/66/EG

Anhang IVa (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Es wird ein Anhang IVa eingefügt, dessen Wortlaut in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführt ist.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)

Richtlinie 2012/19/EU

Artikel 4

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Artikel 4 erhält folgende Fassung:

Unbeschadet der Anforderungen der Rechtsvorschriften der Union über das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts und die Produktkonzeption, einschließlich der Richtlinie 2009/125/EG, unterstützen die Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit zwischen Herstellern und Betreibern von Recycling-Betrieben sowie Maßnahmen zur Förderung der Konzeption und Produktion von Elektro- und Elektronikgeräten, um insbesondere die Wiederverwendung, Demontage und Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, ihren Bauteilen und Werkstoffen zu erleichtern. In diesem Zusammenhang ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, damit die im Rahmen der Richtlinie 2009/125/EG festgelegten Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung zur Erleichterung der Wiederverwendung und

„Unbeschadet der Anforderungen der Rechtsvorschriften der Union über das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts und die Produktkonzeption, einschließlich der Richtlinie 2009/125/EG, unterstützen die Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit zwischen Herstellern und Betreibern von **Reparatur- und** Recycling-Betrieben sowie Maßnahmen zur Förderung der Konzeption und Produktion von Elektro- und Elektronikgeräten, um insbesondere die **Reparatur**, Wiederverwendung, Demontage und Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, ihren Bauteilen und Werkstoffen zu erleichtern **und darauf hinzuwirken, dass die Anwendung von Methoden der geplanten Obsoleszenz auf das Produkt ausgeschlossen wird.** In diesem Zusammenhang ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen,

Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten angewandt werden und die Hersteller die Wiederverwendung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nicht durch besondere Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse verhindern, es sei denn, dass die Vorteile dieser besonderen Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse überwiegen, beispielsweise im Hinblick auf den Umweltschutz und/oder Sicherheitsvorschriften.

damit die im Rahmen der Richtlinie 2009/125/EG festgelegten Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung zur Erleichterung der Wiederverwendung und Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten angewandt werden und die Hersteller **die Reparatur** und die Wiederverwendung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nicht durch besondere Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse verhindern, es sei denn, dass die Vorteile dieser besonderen Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse überwiegen, beispielsweise im Hinblick auf den Umweltschutz und/oder Sicherheitsvorschriften.“

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer -1 a (neu)

Richtlinie 2012/19/EU

Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut

„a) Systeme eingerichtet sind, die es den Endnutzern und den Vertreibern ermöglichen, diese Altgeräte zumindest kostenlos zurückzugeben. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die insbesondere unter Berücksichtigung der jeweiligen Bevölkerungsdichte nötigen Rücknahmestellen zur Verfügung stehen und zugänglich sind;“

Geänderter Text

(-1a) Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Systeme eingerichtet sind, die es den Endnutzern und den Vertreibern ermöglichen, diese Altgeräte zumindest kostenlos zurückzugeben; die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die insbesondere unter Berücksichtigung der jeweiligen Bevölkerungsdichte nötigen Rücknahmestellen ***in großer Zahl*** zur Verfügung stehen und ***ohne Schwierigkeiten und regelmäßig*** zugänglich sind;“

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer -1 b (neu)

Derzeitiger Wortlaut

„**Beseitigung und Beförderung** von gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräten“

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer -1 c (neu)

Richtlinie 2012/19/EU

Artikel 6 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

„(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Sammlung und Beförderung von getrennt gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräten so ausgeführt werden, dass die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die Rückhaltung gefährlicher Stoffe unter optimalen Bedingungen erfolgen können.

Im Interesse einer möglichst **weitgehenden** Vorbereitung zur Wiederverwendung fördern die Mitgliedstaaten, dass Sammelsysteme bzw. Rücknahmestellen gegebenenfalls so ausgestaltet werden, dass vor jedem weiteren Transport an den Rücknahmepunkten diejenigen Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die zur Wiederverwendung vorbereitet werden sollen, von den anderen getrennt gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräten separiert werden, insbesondere indem Mitarbeitern von Wiederverwendungsstellen Zugang gewährt wird.“

Geänderter Text

(-1b) Die Überschrift von Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„**Verwendung** von gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräten“

Geänderter Text

(-1c) Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Sammlung und Beförderung von getrennt gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräten so ausgeführt werden, dass die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die Rückhaltung gefährlicher Stoffe unter optimalen Bedingungen erfolgen können.

Im Interesse einer möglichst **weitgehenden** Vorbereitung zur Wiederverwendung fördern die Mitgliedstaaten, dass Sammelsysteme bzw. Rücknahmestellen gegebenenfalls so ausgestaltet werden, dass vor jedem weiteren Transport an den Rücknahmepunkten diejenigen Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die zur Wiederverwendung vorbereitet werden sollen, von den anderen getrennt gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräten separiert werden, insbesondere indem Mitarbeitern von Wiederverwendungsstellen Zugang gewährt wird.

Unter Berücksichtigung der Prioritäten nach der Abfallhierarchie und der Umweltbelastung durch die Verbringung und unbeschadet der Anwendung des Grundsatzes der Herstellerverantwortung wird örtlichen Reparatur- und Wiederverwendungsbetrieben der Zugang zu getrennt gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräten erleichtert.“

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer -1 d (neu)

Richtlinie 2012/19/EU

Artikel 8 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut

„(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Hersteller oder in ihrem Namen tätige Dritte Systeme für die Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten einrichten und hierbei die besten verfügbaren **Techniken** einsetzen. Die Systeme können von den Herstellern individuell oder kollektiv eingerichtet werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Anlagen oder Betriebe, die Elektro- und Elektronik-Altgeräte sammeln oder behandeln, dabei die technischen Anforderungen des Anhangs VIII beachten.“

Geänderter Text

(-1d) Artikel 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Hersteller oder in ihrem Namen tätige Dritte **oder auf dem jeweiligen Markt tätige Dritte** Systeme für die Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten einrichten und hierbei die besten verfügbaren **Methoden** einsetzen **und dass sie Unternehmen, die Abfallbehandlungsmaßnahmen durchführen, im Hinblick auf die Verwertung nützliche Informationen zur Verfügung stellen**. Die Systeme können von den Herstellern individuell oder kollektiv eingerichtet werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Anlagen oder Betriebe, die Elektro- und Elektronik-Altgeräte sammeln oder behandeln, dabei die technischen Anforderungen des Anhangs VIII beachten.“

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer -1 e (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Im Interesse des Umweltschutzes **können** die Mitgliedstaaten Mindestqualitätsnormen für die Behandlung von gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräten **festlegen**.

Geänderter Text

(-1e) Artikel 8 Absatz 5 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Interesse des Umweltschutzes **legen** die Mitgliedstaaten Mindestqualitätsnormen für die Behandlung von gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräten **fest**. **Sie veröffentlichen diese Normen.**“

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer -1 f (neu)
Richtlinie 2012/19/EU
Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(-1f) Artikel 8 Absatz 5 Unterabsatz 2 wird gestrichen.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer -1 g (neu)
Richtlinie 2012/19/EU
Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 4

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieses Artikels sicherzustellen, **kann** die Kommission **Durchführungsrechtsakte erlassen**, mit denen Mindestqualitätsnormen festgelegt werden, die insbesondere auf **den** von den europäischen Normungsorganisationen ausgearbeiteten **Normen** beruhen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß

(-1g) Artikel 8 Absatz 5 Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:

„Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieses Artikels sicherzustellen, **erlässt** die Kommission **aufgrund des in der Richtlinie 2012/19/EU festgelegten Mandats Durchführungsrechtsakte**, mit denen Mindestqualitätsnormen festgelegt werden, die insbesondere auf **der** von den europäischen Normungsorganisationen

dem in Artikel 21 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

ausgearbeiteten *Normenreihe EN 50625* beruhen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 21 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer -1 h (neu)
Richtlinie 2012/19/EU
Artikel 10 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Die Behandlung kann auch außerhalb des betreffenden Mitgliedstaats oder außerhalb der Union durchgeführt werden, sofern die Verbringung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 der Kommission vom 29. November 2007 über die Ausfuhr von bestimmten in Anhang III oder IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind, in bestimmte Staaten, für die der OECD-Beschluss über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen nicht gilt ⁽²⁾, erfolgt.“

⁽²⁾ABl. L 316 vom 4.12.2007, S. 6.

Geänderter Text

Artikel 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Behandlung kann *unter Beachtung der Prioritäten nach der Abfallhierarchie und der Umweltbelastung durch die Verbringung* auch außerhalb des betreffenden Mitgliedstaats oder außerhalb der Union durchgeführt werden, sofern die Verbringung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 der Kommission vom 29. November 2007 über die Ausfuhr von bestimmten in Anhang III oder IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind, in bestimmte Staaten, für die der OECD-Beschluss über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen nicht gilt ⁽²⁾, erfolgt.

Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die zur Unterbindung illegaler Abfallverbringung geboten sind.“

⁽²⁾ABl. L 316 vom 4.12.2007, S. 6.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Richtlinie 2012/19/EU

Artikel 9 – Absätze 5 a bis 1 d

Vorschlag der Kommission

(5a) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Daten über die Durchführung von Artikel 16 Absatz 4 für jedes Kalenderjahr. Sie übermitteln diese Daten auf elektronischem Wege binnen 18 Monaten nach Ende des Berichtsjahres, für das die Daten erhoben werden. Die Daten werden in dem von der Kommission vorgegebenen Format gemäß Absatz 5d **mitgeteilt**. Der erste Datenbericht betrifft die Daten für den Zeitraum vom 1. Januar [Jahr der Umsetzung dieser Richtlinie + 1 Jahr] bis zum 31. Dezember [Jahr der Umsetzung dieser Richtlinie + 1 Jahr].

(5b) Den Datenberichten der Mitgliedstaaten gemäß diesem Artikel liegt ein Qualitätskontrollbericht bei.

(5c) Die Kommission überprüft die gemäß diesem Artikel übermittelten Daten und veröffentlicht einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Überprüfung. Dieser Bericht dient der Bewertung der Organisation der Datenerhebung, der Datenquellen und der von den Mitgliedstaaten angewandten Methoden sowie der Vollständigkeit, Zuverlässigkeit, Aktualität und Kohärenz der Daten. Die Bewertung kann auch spezifische Verbesserungsvorschläge umfassen. Der Bericht wird alle drei Jahre erstellt.

Geänderter Text

(5a) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Daten über die Durchführung von Artikel 16 Absatz 4 für jedes Kalenderjahr. Sie übermitteln diese Daten auf elektronischem Wege binnen 18 Monaten nach Ende des Berichtsjahres, für das die Daten erhoben werden. Die Daten werden ***anhand harmonisierter Methoden erhoben, verarbeitet und*** in dem von der Kommission vorgegebenen Format gemäß Absatz 5d ***übermittelt, das den Zielvorgaben bezüglich der Wiederverwendung von Daten und der Datenoffenheit entspricht***. Der erste Datenbericht betrifft die Daten für den Zeitraum vom 1. Januar [Jahr der Umsetzung dieser Richtlinie + 1 Jahr] bis zum 31. Dezember [Jahr der Umsetzung dieser Richtlinie + 1 Jahr].

(5b) Den Datenberichten der Mitgliedstaaten gemäß diesem Artikel liegt ein Qualitätskontrollbericht bei. ***Der Qualitätskontrollbericht wird in einem harmonisierten Format erstellt***.

(5c) Die Kommission überprüft die gemäß diesem Artikel übermittelten Daten und veröffentlicht einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Überprüfung. Dieser Bericht dient der Bewertung der Organisation der Datenerhebung, der Datenquellen und der von den Mitgliedstaaten angewandten Methoden sowie der Vollständigkeit, Zuverlässigkeit, Aktualität und Kohärenz der Daten ***und der Verfügbarkeit von offenen Daten***. Die Bewertung kann auch spezifische Verbesserungsvorschläge umfassen. Der Bericht wird ***neun Monate nach der ersten Datenübermittlung durch die***

(5d) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung des Formats für die Datenübermittlung gemäß Absatz 5a. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 21 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Mitgliedstaaten und anschließend alle drei Jahre erstellt.

(5d) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung ***harmonisierter Methoden für die Erhebung und Verarbeitung von Daten,*** des Formats für die Datenübermittlung gemäß Absatz 5a ***und des Formats für den Qualitätskontrollbericht gemäß Absatz 5b.*** Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 21 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Richtlinie 2012/19/EU

Artikel 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 17a

Instrumente zur Förderung des Übergangs zu einer stärker kreislauforientierten Wirtschaft

1. Die Mitgliedstaaten ziehen geeignete wirtschaftliche Instrumente oder andere Maßnahmen heran, um einen Beitrag zum Erreichen der in dieser Richtlinie festgelegten Ziele zu leisten. Hierzu können die Mitgliedstaaten auf die in Anhang Xa aufgeführten wirtschaftlichen Instrumente und sonstigen Maßnahmen zurückgreifen.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum ... [18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] und danach alle fünf Jahre die gemäß diesem Absatz eingeführten besonderen wirtschaftlichen Instrumente oder sonstigen Maßnahmen mit.“

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2a (neu)
Richtlinie 2012/19/EU
Anhang X a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Es wird ein Anhang Xa eingefügt, dessen Wortlaut in Anhang III dieser Richtlinie aufgeführt ist.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I (neu)
Richtlinie 2000/53/EG
Anhang II a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Annex I

In der Richtlinie 2000/53/EG wird folgender Anhang IIa eingefügt:

„Anhang IIa

Instrumente zur Förderung der Anwendung der Abfallhierarchie und des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft

1. Wirtschaftliche Instrumente:

1.1. schrittweise Anhebung von Deponiegebühren und/oder Gebühren für alle Abfallkategorien (Siedlungsabfälle, Inertabfälle, sonstige Abfälle);

1.2. Einführung oder Anhebung von Verbrennungsabgaben und/oder -gebühren;

1.3. direkte Preisstützungssysteme zur Förderung von Wiederverwendung, Reparatur und Recycling;

1.4. Internalisierung positiver und negativer externer Effekte im Zusammenhang mit Recycling und Primärrohstoffen;

1.5. Einführung einer niedrigen Mehrwertsteuer oder Mehrwertsteuerbefreiung für die Reparatur, Materialien zur Reparatur und den Verkauf von gebrauchten Produkten;

1.6. schrittweise Ausweitung der mengenbezogenen Abfallgebührenerhebung (Pay-as-you-throw) auf das gesamte Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten als Anreiz für die Urheber von Siedlungsabfällen, ihre Abfälle zu reduzieren, wiederzuverwenden oder stofflich zu verwerten;

1.7. Umweltabgaben oder hohe Entsorgungsgebühren auf Produkte, für die es keine Programme der erweiterten Herstellerverantwortung gibt;

1.8. Maßnahmen zur Verbesserung der Kosteneffizienz bestehender und künftiger Systeme der Herstellerverantwortung;

1.9. Investitionsbeihilfen für Projekte, die die Anwendung der Abfallhierarchie voranbringen;

1.10 Ausweitung des Geltungsbereichs von Systemen der Herstellerverantwortung auf neue Abfallströme;

1.11. Pfand- und Rücknahmesysteme und andere Systeme als Anreiz für die Urheber von Siedlungsabfällen und für Wirtschaftsteilnehmer, ihre Abfälle zu reduzieren, wiederzuverwenden oder stofflich zu verwerten;

1.12. wirtschaftliche Anreize für lokale Gebietskörperschaften zur Förderung der Abfallvermeidung und zur Ausarbeitung und Verschärfung von Systemen der getrennten Abfallsammlung;

1.13. Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung der Wirtschaftsbereiche, die Wiederverwendung betreiben;

1.14. umweltfreundliche Kriterien für die Vergabe öffentlicher Aufträge, die die Abfallhierarchie begünstigen;

1.15. Maßnahmen zur schrittweisen Abschaffung schädlicher Subventionen, die nicht mit der Abfallhierarchie in Einklang stehen;

1.16. Anreize zur Förderung der Konzipierung und Vermarktung von Produkten, mit denen Abfall vermieden wird, wie reparierbare Waren.

2. Sonstige Maßnahmen:

2.1. gezielte Verbote der Verbrennung stofflich verwertbarer Abfälle;

2.2. Marktbeschränkungen für Produkte und Verpackungen, die für den Einmalgebrauch vorgesehen und nicht stofflich verwertbar sind;

2.3. technische und steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung von Märkten für wiederverwendete Produkte und rezyklierte (auch kompostierte) Materialien sowie zur Verbesserung der Qualität rezyklierter Materialien;

2.4. Maßnahmen, die Steuererstattungen und/oder Steuerbefreiungen mit sich bringen;

2.5. Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die ordnungsgemäße Abfallbewirtschaftung und die Verringerung der Müllmengen, einschließlich Ad-hoc-Kampagnen, um für eine Verringerung des Abfallaufkommens an der Quelle und eine hohe Beteiligung an Systemen der getrennten Sammlung zu sorgen;

2.6. Maßnahmen im Hinblick auf eine angemessene Koordinierung, auch mithilfe digitaler Mittel, zwischen allen zuständigen Behörden, die an der Abfallbewirtschaftung beteiligt sind, und auf die Einbeziehung anderer wichtiger Interessenträger;

2.7. Einsatz der europäischen Struktur- und Investitionsfonds, um den Aufbau der Abfallbewirtschaftungsinfrastruktur zu

finanzieren, die zum Erreichen der einschlägigen Ziele erforderlich ist;

2.8. Einsatz der europäischen Struktur- und Investitionsfonds, um die Abfallvermeidung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling zu finanzieren;

2.9. Einrichtung von Kommunikationsplattformen zur Förderung des Austauschs bewährter Verfahren zwischen Wirtschaftszweigen, Sozialpartnern, lokalen Gebietskörperschaften und auch Mitgliedstaaten;

2.10. Einführung eines Mindestanteils an rezyklierten Materialien in Produkten;

2.11. alle relevanten alternativen oder zusätzlichen Maßnahmen, die denselben Zweck verfolgen.“

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang II (neu)

Richtlinie 2006/66/EG

Anhang IV a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Annex II

In der Richtlinie 2006/66/EG wird folgender Anhang IVa eingefügt:

„Anhang IVa

Instrumente zur Förderung der Anwendung der Abfallhierarchie und des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft

1. Wirtschaftliche Instrumente:

1.1. schrittweise Anhebung von Deponiegebühren und/oder Gebühren für alle Abfallkategorien (Siedlungsabfälle, Inertabfälle, sonstige Abfälle);

1.2. Einführung oder Anhebung von Verbrennungsabgaben und/oder -

gebühren;

1.3. direkte Preisstützungssysteme zur Förderung von Wiederverwendung, Reparatur und Recycling;

1.4. Internalisierung positiver und negativer externer Effekte im Zusammenhang mit Recycling und Primärrohstoffen;

1.5. Einführung einer niedrigen Mehrwertsteuer oder Mehrwertsteuerbefreiung für die Reparatur, Materialien zur Reparatur und den Verkauf von gebrauchten Produkten;

1.6. schrittweise Ausweitung der mengenbezogenen Abfallgebührenerhebung (Pay-as-you-throw) auf das gesamte Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten als Anreiz für die Urheber von Siedlungsabfällen, ihre Abfälle zu reduzieren, wiederzuverwenden oder stofflich zu verwerten;

1.7. Umweltabgaben oder hohe Entsorgungsgebühren auf Produkte, für die es keine Programme der erweiterten Herstellerverantwortung gibt;

1.8. Maßnahmen zur Verbesserung der Kosteneffizienz bestehender und künftiger Systeme der Herstellerverantwortung;

1.9. Investitionsbeihilfen für Projekte, die die Anwendung der Abfallhierarchie voranbringen;

1.10 Ausweitung des Geltungsbereichs von Systemen der Herstellerverantwortung auf neue Abfallströme;

1.11. Pfand- und Rücknahmesysteme und andere Systeme als Anreiz für die Urheber von Siedlungsabfällen und für Wirtschaftsteilnehmer, ihre Abfälle zu reduzieren, wiederzuverwenden oder stofflich zu verwerten;

1.12. wirtschaftliche Anreize für lokale Gebietskörperschaften zur Förderung der Abfallvermeidung und zur Ausarbeitung

und Verschärfung von Systemen der getrennten Abfallsammlung;

1.13. Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung der Wirtschaftsbereiche, die Wiederverwendung betreiben;

1.14. umweltfreundliche Kriterien für die Vergabe öffentlicher Aufträge, die die Abfallhierarchie begünstigen;

1.15. Maßnahmen zur schrittweisen Abschaffung schädlicher Subventionen, die nicht mit der Abfallhierarchie in Einklang stehen;

1.16. Anreize zur Förderung der Konzipierung und Vermarktung von Produkten, mit denen Abfall vermieden wird, wie reparierbare Waren.

2. Sonstige Maßnahmen:

2.1. gezielte Verbote der Verbrennung stofflich verwertbarer Abfälle;

2.2. Marktbeschränkungen für Produkte und Verpackungen, die für den Einmalgebrauch vorgesehen und nicht stofflich verwertbar sind;

2.3. technische und steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung von Märkten für wiederverwendete Produkte und recycelte (auch kompostierte) Materialien sowie zur Verbesserung der Qualität recycelter Materialien;

2.4. Maßnahmen, die Steuererstattungen und/oder Steuerbefreiungen mit sich bringen;

2.5. Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die ordnungsgemäße Abfallbewirtschaftung und die Verringerung der Müllmengen, einschließlich Ad-hoc-Kampagnen, um für eine Verringerung des Abfallaufkommens an der Quelle und eine hohe Beteiligung an Systemen der getrennten Sammlung zu sorgen;

2.6. Maßnahmen im Hinblick auf eine angemessene Koordinierung, auch

mithilfe digitaler Mittel, zwischen allen zuständigen Behörden, die an der Abfallbewirtschaftung beteiligt sind, und auf die Einbeziehung anderer wichtiger Interessenträger;

2.7. Einsatz der europäischen Struktur- und Investitionsfonds, um den Aufbau der Abfallbewirtschaftungsinfrastruktur zu finanzieren, die zum Erreichen der einschlägigen Ziele erforderlich ist;

2.8. Einsatz der europäischen Struktur- und Investitionsfonds, um die Abfallvermeidung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling zu finanzieren;

2.9. Einrichtung von Kommunikationsplattformen zur Förderung des Austauschs bewährter Verfahren zwischen Wirtschaftszweigen, Sozialpartnern, lokalen Gebietskörperschaften und auch Mitgliedstaaten;

2.10. Einführung eines Mindestanteils an rezyklierten Materialien in Produkten;

2.11. alle relevanten alternativen oder zusätzlichen Maßnahmen, die denselben Zweck verfolgen.“

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang III (neu)

Richtlinie 2012/19/EU

Anhang X a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anhang III

In der Richtlinie 2012/19/EG wird folgender Anhang Xa eingefügt:

„Anhang Xa

Instrumente zur Förderung der Anwendung der Abfallhierarchie und des

Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft

1. Wirtschaftliche Instrumente:

1.1. schrittweise Anhebung von Deponiegebühren und/oder Gebühren für alle Abfallkategorien (Siedlungsabfälle, Inertabfälle, sonstige Abfälle);

1.2. Einführung oder Anhebung von Verbrennungsabgaben und/oder -gebühren;

1.3. direkte Preisstützungssysteme zur Förderung von Wiederverwendung, Reparatur und Recycling;

1.4. Internalisierung positiver und negativer externer Effekte im Zusammenhang mit Recycling und Primärrohstoffen;

1.5. Einführung einer niedrigen Mehrwertsteuer oder Mehrwertsteuerbefreiung für die Reparatur, Materialien zur Reparatur und den Verkauf von gebrauchten Produkten;

1.6. schrittweise Ausweitung der mengenbezogenen Abfallgebührenerhebung (Pay-as-you-throw) auf das gesamte Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten als Anreiz für die Urheber von Siedlungsabfällen, ihre Abfälle zu reduzieren, wiederzuverwenden oder stofflich zu verwerten;

1.7. Umweltabgaben oder hohe Entsorgungsgebühren auf Produkte, für die es keine Programme der erweiterten Herstellerverantwortung gibt;

1.8. Maßnahmen zur Verbesserung der Kosteneffizienz bestehender und künftiger Systeme der Herstellerverantwortung;

1.9. Investitionsbeihilfen für Projekte, die die Anwendung der Abfallhierarchie voranbringen;

1.10 Ausweitung des Geltungsbereichs von Systemen der Herstellerverantwortung auf neue Abfallströme;

1.11. Pfand- und Rücknahmesysteme und andere Systeme als Anreiz für die Urheber von Siedlungsabfällen und für Wirtschaftsteilnehmer, ihre Abfälle zu reduzieren, wiederzuverwenden oder stofflich zu verwerten;

1.12. wirtschaftliche Anreize für lokale Gebietskörperschaften zur Förderung der Abfallvermeidung und zur Ausarbeitung und Verschärfung von Systemen der getrennten Abfallsammlung;

1.13. Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung der Wirtschaftsbereiche, die Wiederverwendung betreiben;

1.14. umweltfreundliche Kriterien für die Vergabe öffentlicher Aufträge, die die Abfallhierarchie begünstigen;

1.15. Maßnahmen zur schrittweisen Abschaffung schädlicher Subventionen, die nicht mit der Abfallhierarchie in Einklang stehen;

1.16. Anreize zur Förderung der Konzipierung und Vermarktung von Produkten, mit denen Abfall vermieden wird, wie reparierbare Waren.

2. Sonstige Maßnahmen:

2.1. gezielte Verbote der Verbrennung stofflich verwertbarer Abfälle;

2.2. Marktbeschränkungen für Produkte und Verpackungen, die für den Einmalgebrauch vorgesehen und nicht stofflich verwertbar sind;

2.3. technische und steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung von Märkten für wiederverwendete Produkte und rezyklierte (auch kompostierte) Materialien sowie zur Verbesserung der Qualität rezyklierter Materialien;

2.4. Maßnahmen, die Steuererstattungen und/oder Steuerbefreiungen mit sich bringen;

2.5. Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die

ordnungsgemäße Abfallbewirtschaftung und die Verringerung der Müllmengen, einschließlich Ad-hoc-Kampagnen, um für eine Verringerung des Abfallaufkommens an der Quelle und eine hohe Beteiligung an Systemen der getrennten Sammlung zu sorgen;

2.6. Maßnahmen im Hinblick auf eine angemessene Koordinierung, auch mithilfe digitaler Mittel, zwischen allen zuständigen Behörden, die an der Abfallbewirtschaftung beteiligt sind, und auf die Einbeziehung anderer wichtiger Interessenträger;

2.7. Einsatz der europäischen Struktur- und Investitionsfonds, um den Aufbau der Abfallbewirtschaftungsinfrastruktur zu finanzieren, die zum Erreichen der einschlägigen Ziele erforderlich ist;

2.8. Einsatz der europäischen Struktur- und Investitionsfonds, um die Abfallvermeidung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling zu finanzieren;

2.9. Einrichtung von Kommunikationsplattformen zur Förderung des Austauschs bewährter Verfahren zwischen Wirtschaftszweigen, Sozialpartnern, lokalen Gebietskörperschaften und auch Mitgliedstaaten;

2.10. Einführung eines Mindestanteils an rezyklierten Materialien in Produkten;

2.11. alle relevanten alternativen oder zusätzlichen Maßnahmen, die denselben Zweck verfolgen.“

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

| | |
|---|---|
| Titel | Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge, der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren sowie der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte |
| Bezugsdokumente - Verfahrensnummer | COM(2015)0593 – C8-0383/2015 – 2015/0272(COD) |
| Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum | ENVI 14.12.2015 |
| Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum | ITRE 14.12.2015 |
| Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung | Pavel Telička 2.2.2016 |
| Prüfung im Ausschuss | 14.6.2016 |
| Datum der Annahme | 13.10.2016 |
| Ergebnis der Schlussabstimmung | +: 55 –: 10 0: 0 |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder | Nikolay Barekov, Nicolas Bay, Bendt Bendtsen, Xabier Benito Ziluaga, José Blanco López, David Borrelli, Jerzy Buzek, Angelo Ciocca, Edward Czesak, Jakop Dalunde, Pilar del Castillo Vera, Fredrick Federley, Ashley Fox, Adam Gierek, Theresa Griffin, Roger Helmer, Hans-Olaf Henkel, Eva Kaili, Kaja Kallas, Barbara Kappel, Krišjānis Kariņš, Seán Kelly, Jaromír Kohlíček, Zdzisław Krasnodębski, Miapetra Kumpula-Natri, Janusz Lewandowski, Ernest Maragall, Edouard Martin, Angelika Mlinar, Nadine Morano, Dan Nica, Morten Helveg Petersen, Miroslav Poche, Carolina Punset, Herbert Reul, Paul Rübig, Algirdas Saudargas, Jean-Luc Schaffhauser, Sergei Stanishev, Neoklis Sylikiotis, Antonio Tajani, Dario Tamburrano, Patrizia Toia, Evžen Tošenovský, Claude Turmes, Vladimir Urutchev, Henna Virkkunen, Martina Werner, Lieve Wierinck, Anna Záborská, Flavio Zanonato, Carlos Zorrinho |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter | Pilar Ayuso, Michał Boni, Rosa D'Amato, Esther de Lange, Cornelia Ernst, Francesc Gambús, Jens Geier, Benedek Jávor, Olle Ludvigsson, Vladimír Maňka, Marian-Jean Marinescu, Clare Moody, Maria Spyra |